

Grundsätze für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Landschaft*)

I. Pflege und Entwicklungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Landschaftspläne (Außenbereich)

Die folgenden Hinweise beziehen sich im Wesentlichen auf Maßnahmen in Naturschutzgebieten, sind aber auch für sonstige Grünflächen im Außen- und Innenbereich anwendbar. Sie sind als Grundsätze zu verstehen, von denen punktuell nach Absprache zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und dem Landschaftsbeirat abgewichen werden kann. Bezüglich des Zeitpunktes der durchzuführenden Maßnahmen gelten die Schutzbestimmungen des Landschaftsgesetzes NW (§ 64).

Pflegemaßnahmen – nicht nur in Naturschutzgebieten – lassen sich unterscheiden in Maßnahmen zur

- Unterhaltung von Fließgewässern
- Entschlammung von Feuchtbiotopen (Tümpel und Teiche)
- Pflege von Wiesen und Brachlandflächen
- Pflege von Straßen- und Wegerändern
- Pflege von Gehölzen / Hecken
- Pflege von Steinbrüchen und –gruben (z.B. Auslichten von Gehölzen)
- forstlichen Nutzung.

Entwicklungsmaßnahmen lassen sich gliedern in:

- Anlage von Feuchtbiotopen (Tümpel, Blänken etc.)
- Naturnahe Umgestaltung von Fließgewässern
- Anpflanzung von Flurgehölzen, Gehölzstreifen, Hecken etc.

Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplanbereich sind in den Landschaftsplänen festgesetzt (allgemein und gebietsspezifisch). Für die Naturschutzgebiete gibt es zusätzlich detaillierte Festlegungen in den entsprechenden Biotopmanagementplänen. Forstliche Maßnahmen (Baumartenwahl, forstliche Endnutzung) sind im so genannten Forsteinrichtungswerk festgelegt, das zwischen der Forstbehörde, dem Eigentümer und der Landesanstalt für Ökologie entwickelt wurde.

Zuständigkeit / Durchführung

Für die Maßnahmen ist grundsätzlich der Eigentümer zuständig (Stadt Dortmund – Umweltamt, Liegenschaftsamt, Forstabteilung im Tiefbauamt, Kommunalverband Ruhrgebiet etc.), der die Ausführung an andere Ämter und Firmen vergeben kann, z.B.

- an das Tiefbauamt mit früherem Grünflächenamt und Forstabteilung (Fließgewässer, Straßen- und Wegeränder, städtische Forsten etc.)
- an Firmen des Garten- und Landschaftsbaus
- an die Dortmunder Dienste.

*) einstimmig verabschiedet vom Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Dortmund im Einvernehmen mit dem Umweltamt am 21.11.2001 auf der Grundlage eines Papiers für des Fachgespräch "Naturschutzmaßnahmen in empfindlichen Gebieten" am 9.8.2001 im Umweltamt der Stadt Dortmund

Weitere Akteure im Außenbereich sind Eigentümer wie

- Landwirte,
- Deutsche Bahn,
- Straßenbauverwaltung,
- Emschergenossenschaft bzw. Lippeverband,

die ihrerseits Firmen mit der Umsetzung von Maßnahmen beauftragen.

Die Zersplitterung der Zuständigkeit stellt ein Problem z.B. bei den Zeitpunkten der Realisierung und Kontrolle der Maßnahmen dar. Oftmals verfügen Subunternehmer über nicht genügend qualifiziertes Personal und das richtige Gerät. Deshalb sind – insbesondere in Naturschutzgebieten - nur solche Unternehmer zu beauftragen, die über solche Voraussetzungen verfügen.

Innerhalb der Stadtverwaltung Dortmund ist geplant, einen so genannten "Ökofonds" für Pflegemaßnahmen einzurichten, an dem die Stadtämter 23 (Liegenschaftsamt), 60 (Umweltamt), 66 (Amt für Tiefbau und Straßenverkehr) und dem Betrieb Stadtgrün (früher Grünflächenamt, jetzt 66) beteiligt sind. Die Aufstellung von Pflegegrundsätzen ist erforderlich und wohl auch geplant.

Unterhaltung von Fließgewässern

Zuständig ist das Amt für Tiefbau und Straßenverkehr (StA 66/3 Uwe Fischer), das meist Firmen beauftragt. Maßnahmen sind auf die Monate September bis Februar zu beschränken. Die Böschungsmahd sollte schonend mit Balkenmähern erfolgen (keine Saugmäher, keine Sohlräumung). In Naturschutzgebieten sollte neben der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen.

Entschlammung von Tümpeln und Teichen

Gemäß textlicher Festsetzungen in den Landschaftsplänen sind Kleingewässer nach Bedarf zu kontrollieren und im Bedarfsfall in Teilbereichen zu entkrauten, zu entschlammen und die Gehölzvegetation der Ufer zu lichten. In besonders empfindlichen Gebieten (Sumpfbereichen, Feuchtwiesen) sollten besonders schonende Bearbeitungsgeräte eingesetzt werden. Die Pflegemaßnahmen sollen nur im Zeitraum vom 1. September bis zum 1. März durchgeführt werden. Hiervon abgewichen werden kann z.B. bei Laichbiotopen der Geburtshelferkröte (spätes Frühjahr), wenn diese Art ihr Winterquartier (Teichschlamm) verlassen hat.

Pflege von Wiesen und Brachlandflächen

Einschürige Mähwiesen sind im Oktober zu mähen. Zweischürige frühestens Mitte Juni (bei kaltem Frühjahr auch später) sowie im Oktober (witterungsabhängig). Bei Vorkommen von Bodenbrütern ist eine Verschiebung der ersten Mahd auf Mitte Juli erstrebenswert. Es sind Balkenmäher und keine Saugmäher zu verwenden. Die Mahd sollte aus der Mitte der Wiese erfolgen, um ggf. vorhandenem Niederwild Fluchtmöglichkeiten zu geben. Bei der Mahd dürfen die Grasnarbe und die bodennahen Vegetationsbestandteile (Blattrosetten) von Kräutern nicht verletzt werden. Das Mähgut ist abzufahren.

Bei Brachlandflächen ist zusätzlich zu den evtl. vorhandenen Gehölzen aufkommender Gehölzbewuchs alle 5 Jahre mechanisch zu beseitigen. Das anfallende Holz ist abzufahren. Die Maßnahmen sind jeweils in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar durchzuführen. Zusätzlich sind die Hochstauden- und Grasfluren im zwei- bis dreijährigen

Rhythmus abschnittsweise jeweils im Herbst ab Oktober zu mähen und das Mähgut anschließend zu beseitigen (s. *Landschaftsplan DO-Süd – Entwurf der Satzung S. 191 ff.*).

Pflege von Straßen- und Wegerändern

Auch hier ist auf Saugmäher zu verzichten. Das Mähgut bleibt zunächst liegen und ist anschließend abzufahren. Bei der Mahd dürfen die Grasnarbe und die bodennahen Vegetationsbestandteile (Blattrosetten) von Kräutern nicht verletzt werden. Im Prinzip gelten auch hier die o.g. Mähintervalle, allerdings sollten „Schädlingskräuter“ wie Klettenlabkraut, Distel und Riesenbärenklau vor der Blüte gemäht werden, und zwar auch so, dass Ihnen die Lebensgrundlage genommen wird. Die Mahd sollte - wenn möglich - abschnittsweise erfolgen.

Pflege von Gehölzen / Hecken

Zum Erhalt der Niederhecken sind folgende Maßnahmen durchzuführen: Schnitt jeweils im Zeitraum vom 01.10. – 28.02. in der Weise, dass die typische Form dieser Hecken erhalten bleibt. Die Schnitthöhe beträgt ca. 1 bis 2 m. Das Schnittgut ist zu entfernen. Ausfälle sind durch Neuanpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen (*LP DO-Süd, Entwurf zur Satzung S. 232*).

Feldhecken sind abschnittsweise, jedoch nicht mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Geeignete Gehölze sind als Überhälter zu belassen. Das Schnittgut ist zu entfernen und für die Anlage von sog. „Benjes“-Hecken an Wegrändern zu verwenden. Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen (s. *LP DO-Süd, Entwurf zur Satzung, S. 232f.*).

Forstliche Nutzung

Auf städtischen Flächen ist die Forstabteilung (Tiefbauamt) zuständig. Mittlerweile ist das Stadtgebiet in 4 Revierförstereien aufgeteilt, die eigenständig Aufträge an Firmen vergeben. Forstliche Maßnahmen in Naturschutzgebieten sollten mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Beirat abgestimmt werden. Auch hier sollte in der Regel der Zeitraum von September bis Februar für größere Maßnahmen (z.B. Einschlag in feuchten Waldbereichen) genutzt werden. In Naturschutzgebieten sind die fachkundigen Ornithologen aus dem Beirat wegen möglicher Greifvogelhorste zu beteiligen. Es sollte genügend Totholz im Wald verbleiben.

Anlage von Feuchtbiotopen (Tümpel, Blänken etc.)

Die Mindestgröße der Wasserflächen hat ca. 60 qm, bei Kleingewässerkomplexen unterschiedlich zwischen 10 bis 50 qm zu betragen. Bei Teichen ab einer Größenordnung von ca. 30 qm hat die Mindestwassertiefe an der tiefsten Stelle 1 m zu betragen. Dabei sind Flachwasserzonen, Tiefwasserzonen und möglichst vielgestaltige Ufer mit Böschungsneigungen bis maximal 1 : 10 anzulegen. Neben ganzjährigen Wasserflächen sind in geeigneten Bereichen periodische flache, bis zu 50 qm große Tümpel mit einer Maximaltiefe von 0,5 m (Blänken) anzulegen. Feuchtstandorte mit besonderer Vegetation dürfen durch die Gewässeranlage nicht zerstört werden. Die Maßnahmen dürfen – von Ausnahmen abgesehen (s.o.) – nur im Zeitraum vom 1. September bis 1. März durchgeführt werden. (s. *LP DO-Süd – Entwurf zur Satzung, S. 204 ff.*).

Naturnahe Umgestaltung von Fließgewässern

Es ist die so genannte "Blaue Richtlinie" (Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Fließgewässern) zu beachten. Es sind möglichst breite herbizid- und düngerefreie Ufersäume (5 – 10 m) zu schaffen. Zum Erhalt und Entwicklung von Dynamik im Gewässer können punktuell standortgerechte Steine und Schwellen eingebracht werden. Die textlichen

Festsetzungen in den Landschaftsplänen sind zu beachten (z.B. *LP DO-Süd – Entwurf zur Satzung, S. 213 ff.*). Maßnahmen in Naturschutzgebieten sollten nur in der Zeit von 1. September bis 1. März erfolgen.

Anpflanzung von Flurgehölzen, Gehölzstreifen, Hecken etc.

Es gelten die textlichen Festsetzungen in den Landschaftsplänen (z.B. *LP DO-Süd – Entwurf zur Satzung, S. 245 ff.*).

Beteiligung des Beirates

Die Beteiligung des Beirats an den o.g. Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage des Landschaftsgesetzes NW (§ 11) und des MURL-Erlasses vom 11.4.1990:

"Dem Beirat ist rechtzeitig ein Überblick über die in einem Haushaltsjahr geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie deren Kosten zu geben." (Abschnitt I, Nr. 1.28).

Es wird angeregt, diesen Überblick – wie bis 1997/98 geschehen – dem Beirat jährlich zu geben.

Die Biotopmanagementpläne (BMP) sind dem Beirat Anfang der 90er Jahre – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen - vorgestellt worden. In vielen Fällen ist der Beirat auch bei der Realisierung von Einzelmaßnahmen beteiligt worden (z.B. Entschlammung NSG Beerenbruch, Wegebaumaßnahmen im NSG "Im Siesack"). In der Regel werden für die Realisierung der Maßnahmen Fördermittel bei der Bezirksregierung (Höhere Landschaftsbehörde) beantragt, wodurch auch eine Beteiligung des Beirates sichergestellt ist. Bei Realisierung aus Ausgleichs- und Ersatzgeldern ist dies nicht automatisch der Fall. Die Beteiligung kann in den Sitzungen oder – bei dringenden Angelegenheiten – über den Vorsitzenden erfolgen. Der Beirat kann einzelne Beiratsmitglieder bzw. Landschaftswächter (Experten für bestimmte Naturschutzgebiete) beauftragen, an seiner Stelle die Durchführung der Maßnahmen mit der ULB abzustimmen.

II. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Innenbereich

Die unter I. genannten Grundsätze gelten im Wesentlichen auch für Maßnahmen im Innenbereich. Hier existieren aber nur zum Teil rechtliche Vorgaben. Eine enge Abstimmung der Beteiligten über Pflegegrundsätze ist gleichwohl wünschenswert.

Mögliche Akteure:

- Umweltamt (Stadtbiotope)
- Bauordnungsamt (z.B. Bruchsteinmauern)
- Straßenbauverwaltung (Straßenrandgrün an Landes- und Bundesstraßen)
- Deutsche Bahn (Gleisanlagen und Böschungen)
- Kleingartenvereine (Randbereiche von Kleingartenanlagen)
- Emschergenossenschaft und Lippeverband (Vorfluter und Rückhaltebecken)
- Wohnungsgesellschaften (Grünflächen in Wohnanlagen)
- Bergbau (Halden)
- Kommunalverband Ruhrgebiet (Feuchtbiotope, Halden etc.)
- Gewerbe- und Industriebetriebe (Abstandsgrün und Eingrünung)
- sonstige Privateigentümer (Hausgärten)